

Unsere Referenten-Bedingungen

§ 1 Geltung dieser AGB

- (1) Diese Referentenbedingungen gelten für einen Auftrag an uns (Thomas Waetke und/oder Timo Schutt, „wir“) für Vorträge, Seminare, Workshops, Inhouse-Schulungen, Vorlesungen, Podiumsdiskussionen usw., gleich ob digital oder in Präsenzform (im Folgenden nur noch: Veranstaltung).
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich bestätigen.

§ 2 Anreisezeiten / Zeitverzögerungen

- (1) Für eine pünktliche Ankunft am Veranstaltungsort ist ausreichend, wenn/dass wir die gewöhnlichen Reisezeiten einplanen, die sich aus Google-Maps für Anreise mit dem PKW, oder den Zugfahrzeiten gemäß www.bahn.de ergeben (je nach unserer Wahl des Verkehrsmittels). Insoweit schulden wir nicht das frühzeitige bzw. pünktliche Erscheinen „um jeden Preis“.
- (2) Wir sind ohne ausdrückliche Vereinbarung und ohne entsprechende höhere Vergütung nicht verpflichtet, bei unserer Anreise eine Reiseverbindung zu wählen, mit der eine Ankunftszeit am Veranstaltungsort mehr als 30 Minuten vor dem Beginn unseres Vortrages unter gewöhnlichen Umständen (siehe Absatz 1) erreicht würde. Wir sind auch nicht verpflichtet, bei von den in der Online-Reiseauskunft der Deutschen Bahn angebotenen kürzesten oder schnellsten Fahrtstrecken und Umstiegen (voreingestellte Umsteigezeit "normal") abzuweichen, um etwaige Verspätungen am Zielbahnhof ausgleichen zu können.

§ 3 Leistungen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt auf eigene Kosten einen geeigneten Raum. Dieser muss über die gesamte Dauer der Veranstaltung über ausreichende Flucht- und Rettungswege und Brandschutzeinrichtungen verfügen. Der Auftraggeber stellt kostenfrei geeignete Technik und ordnungsgemäßer Verkabelung.
- (2) Der Auftraggeber stellt kostenfrei angemessene Verpflegung (Softgetränke, kleine Snacks, warmes Mittagessen bei einer Tagesveranstaltung) für die Dauer der Veranstaltung oder erstattet uns gegen Nachweis die entsprechenden Auslagen.

§ 4 Anforderungen bei digitalen Veranstaltungen

- (1) Wenn wir die Konferenzsoftware zur Verfügung stellen, gilt:
 - a. Zum Gelingen des Webinars sind wir von einem technischen Dienstleister abhängig. Bei auf unserer Seite liegenden technischen, kurzfristig für uns nicht behebbaren Störungen können wir das Webinar absagen. Die Teilnehmer bzw. der Auftraggeber erhalten etwa bereits bezahlte Webinargebühren vollständig erstattet, wenn wir der Veranstalter sind. Ist der Auftraggeber der Veranstalter, entfällt unser Anspruch auf das vereinbarte Honorar für den Vortrag. Weitergehende Ansprüche der Teilnehmer oder des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
 - b. Für die Webinare benötigen die Teilnehmer einen internetfähigen PC und einem aktuellen Browser, um dort den Zugangslink öffnen zu können, zudem zumindest Lautsprecher oder einen Kopfhörer zum Mithören.
- (2) Darüber hinaus gilt: Wir selbst sind ca. 5 Minuten vor Beginn online. Frühzeitigere Einwahlen bzw. Anwesenheit durch uns und technische Proben, die der Auftraggeber wünscht, können wir gesondert abrechnen.

§ 5 Inhalte / Themen / Unterlagen

- (1) Die Themen werden vor der Veranstaltung abgesprochen, soweit sie nicht bei Angebotserteilung bereits festgelegt sind. Ergibt die Themenauswahl des Auftraggebers einen Mehraufwand für uns, sind wir berechtigt, diesen Aufwand gemäß § 6 zusätzlich zu berechnen, der Auftraggeber kann gemäß § 7 zurücktreten.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils aktuelle (Rechts-)Stand bei Vertragsschluss. Im Übrigen liegen die vom Auftraggeber erteilten Auskünfte und Informationen zugrunde.

- (3) Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, sind wir **nicht** verpflichtet, Mustervorlagen, individuelle Vorlagen, Musterformulierungen, individuelle Formulierungen, Checklisten zur Verfügung zu stellen und/oder Unterlagen/Verträge/Formulare des Auftraggebers oder der Teilnehmer einzusehen und zu prüfen.
- (4) Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, sind wir auch **nicht** verpflichtet, ein Manuskript oder Handout o.Ä. zur Verfügung zu stellen. Wir sind aber berechtigt, die vorgenannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies ohne gesonderte Honorar-Vereinbarung, erfolgt die Zurverfügungstellung kostenfrei.
- (5) Für unsere Unterlagen gilt die Anwendbarkeit des Urheberrechtsgesetzes als vereinbart.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, überlassene Unterlagen des Seminars in angemessenem Umfang innerhalb desselben Unternehmens zu vervielfältigen und an andere Beschäftigte desselben Unternehmens weiterzugeben. Die Durchführung eines weiteren Seminars mit diesen Unterlagen oder die Einstellung der Unterlagen in das Internet oder Intranet ohne unsere Zustimmung ist nicht zulässig; wir können in diesem Fall eine angemessene Anpassung des Honorars verlangen.

§ 6 Honorar und Kosten

- (1) Das Honorar wird gesondert vereinbart. Mit dem Honorar ist, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, **nur** die vereinbarte Präsenzzeit während der konkreten Veranstaltung (= unsere Redezeit) abgegolten. Der Honorarkalkulation sind die Angaben des Auftraggebers zu Ort, Zeit/Dauer und Inhalten zugrunde gelegt.
- (2) Jedwede Änderung der Veranstaltung, der Themen oder des Vortrags, die zu einem Mehraufwand bei uns führen und nicht durch persönlich selbst verschuldet ist, ebenso jedweder Mehraufwand im Zusammenhang mit dem Auftrag, der nicht durch uns persönlich verschuldet ist, können wir zusätzlich zu bereits vereinbarten Honoraren mit unserem gewöhnlichen Stundensatz der Kanzlei abrechnen. Beispiele: Anpassungen unserer Präsentationsfolien auf Ihr Layout, Individualisierung der Themen, Wartezeiten bei An- und Rückreise, Staus usw.
- (3) Beförderungsunternehmen sind keine Gehilfen von uns, deren Verschulden ist uns nicht zuzurechnen.
- (4) Bitte beachten Sie, dass wir die Kosten und den Aufwand für die An- und Rückreisezeit auch mit berücksichtigen müssen (z.B. häufiges Umsteigen, seltene Zugverbindungen, schwierige Erreichbarkeit usw.). In den genannten Pauschalen haben wir eingepreist eine problemlose Erreichbarkeit mit höchstens einmaligen Umsteigen und Transfer von/zu einem ICE/IC-Bahnhof mit dem Taxi. Grundsätzlich sind wir nicht verpflichtet, außerhalb von ICE/IC bzw. Regionalzügen der Bahn den öffentlichen Nachverkehr (Straßenbahn, Bus) zu nutzen, um Kosten zu sparen.

Bei den Reisekosten vereinbaren wir mit Ihnen entweder eine Reisekostenpauschale oder die konkreten Kosten.

In der Reisekostenpauschale sind **nicht** enthalten: Transferkosten mit dem Taxi am Veranstaltungsort, d.h. Taxifahrten vom nächst gelegenen ICE/IC-Bahnhof zur Veranstaltungsstätte und von dort zum nächst gelegenen ICE/IC-Bahnhof).

Wenn wir **keine Pauschale** angeboten haben, können wir zusätzlich zum vereinbarten Honorar unsere Reisekosten (nach unserer Wahl 1. Klasse Bahn, Flug oder 1 € netto/km bei Fahrzeugnutzung, Taxi- bzw. Transferkosten, Parkhausgebühren usw.) abrechnen. Als angemessen gilt stets der Transfer mit dem Taxi von dem nächstgelegenen Hauptbahnhof mit dem Taxi zu Hotel und/oder Veranstaltungsort, auch wenn es mögliche ÖPNV-Anschlüsse gibt.

- (5) Müssen wir unsere Anreise vor 06:00 Uhr morgens beginnen (z.B. Abfahrt des Zuges, Abflug) oder ist eine Rückankunft in Karlsruhe gewöhnlich nur nach 23:59 Uhr abends möglich, erstattet der Auftraggeber jeweils die Kosten der Übernachtung in mindestens einem 4-Sterne-Hotel inklusive Frühstück sowie Taxi-Transferkosten von Hauptbahnhof-Hotel bzw. Hotel-Veranstaltungsort bzw. Veranstaltungsort-Hotel bzw. Veranstaltungsort-Bahnhof.
- (6) Wir sind berechtigt, das vereinbarte Honorar und die anfallenden Kosten ganz oder anteilig als Vorschuss abzurechnen.

§ 7 Vorzeitige Vertragsbeendigung durch den Auftraggeber

- (1) Der Auftraggeber kann den vereinbarten Termin jederzeit ohne Angabe von Gründen stornieren oder einvernehmlich verschieben.

- (2) Im Falle einer Stornierung, Kündigung, Rücktritt usw. die wir nicht zu vertreten haben, entfällt der Anspruch auf das vereinbarte Honorar. Haben wir aber die Anreise bereits angetreten, behalten wir unseren Anspruch auf das Honorar.
- (3) Der Auftraggeber erstattet uns die Kosten, die wir in Erwartung der Durchführung der Veranstaltung bereits verauslagt haben oder noch verauslagen müssen (Individualisierungsaufwand der Unterlagen, Fahrtkosten, Hotelkosten, Stornokosten usw.).

§ 8 Vorzeitige Vertragsbeendigung durch uns

- (1) Wir können den vereinbarten Termin jederzeit stornieren oder einvernehmlich verschieben, soweit uns die Durchführung, Anreise oder Rückreise nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Als nicht zumutbar gilt die Durchführung oder Reise, wenn
 - a. der jeweilige Referent **erkrankt** ist. In diesem Fall entfällt unser Anspruch auf das vereinbarte Honorar.
 - b. sich die Anreise oder Rückreise durch äußere Umstände mehr als 200 % der üblichen Reisezeit **verlängern** würde. Der Auftraggeber kann die Stornierung verhindern, indem er die zusätzliche Reisezeit angemessen vergütet.
 - c. der Deutsche Wetterdienst für Teile des Reise- oder Veranstaltungsgebiets **Unwetterwarnungen** ausgesprochen hat bzw. ausspricht oder tatsächlich eine erhebliche Schlechtwetterlage gegeben ist, und die Deutsche Bahn deshalb ihr Angebot ganz oder teilweise einstellt oder einschränkt bzw. die Anreise mit dem PKW durch Glatteis bzw. Blitzeis oder rutschige Straßenverhältnisse gefährdet ist.
 - d. die Deutsche Bahn bzw. das gewählte Beförderungsunternehmen **streikt bzw. bestreikt wird**, auch wenn Alternativen zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber kann die Stornierung verhindern, indem er den zusätzlichen Aufwand angemessen vergütet.
- (2) Soweit der Auftraggeber ein honorarfreies (aber nicht kostenfreies) **Stornorecht** hat oder das vereinbarte Honorar **unter 2.000 € netto** liegt, sind wir in diesem Zeitraum berechtigt, unsererseits den Vertrag zu stornieren, wenn Referentenanfragen anderer Kunden zum selben Termin vorliegen und der Auftraggeber auf unsere Rückfrage auf sein Recht zur honorarfreien Stornierung nicht verzichtet.
- (3) In den Fällen des Absatz 1 und 2 sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.

§ 9 Höhere Gewalt

Im Falle eines Ausfalls der Veranstaltung durch Höhere Gewalt gelten die Bestimmungen zu Honorar und Kosten bei Stornierung durch den Auftraggeber (§ 7) entsprechend.

§ 10 Werbung, Unterlagen

- (1) Wir sind berechtigt, mit der Tatsache, dass wir beim Auftraggeber ein Seminar durchführen werden oder durchgeführt haben, in angemessenem Umfang mit Namensnennung des Auftraggebers öffentlich zu werben.
- (2) Wir sind berechtigt, in der Veranstaltung in angemessenem Umfang Werbung für unsere anwaltliche Dienstleistung und/oder das Portal eventfaq.de zu machen und kostenfreie werbliche Giveaways im angemessenen Umfang zu verteilen.

Hinweise zur Datenverarbeitung

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie online auf <https://eventfaq.de/datenschutzhinweise/>